

KLIENTEN - INFORMATION

betreffend

Zuschüsse für die Deckung bestimmter Fixkosten aus dem Corona-Hilfsfonds

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

nach wochenlanger Verzögerung hat das Finanzministerium nunmehr die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Deckung bestimmter Fixkosten eines Unternehmens aus dem Corona-Hilfsfonds fertiggestellt und veröffentlicht.

Die Fixkostenzuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds sollen Unternehmen, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden, bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise unterstützen. Durch die Fixkostenzuschüsse werden **bestimmte Fixkosten des Unternehmens für einen Maximalzeitraum von 3 Monaten** innerhalb des oben angeführten Zeitraums vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 **in folgender Höhe ersetzt:**

- **zu 25%** bei einem **Umsatzausfall von 40 bis 60%**;
- **zu 50%** bei einem **Umsatzausfall von über 60 bis 80%** und
- **zu 75%** bei einem **Umsatzausfall von über 80 bis 100%**.

Die Fixkostenzuschüsse werden allerdings nur dann gewährt, wenn sich ein Zuschussbetrag von insgesamt mindestens EUR 2.000,00 ergibt.

Die neue Richtlinie ist - wie alle anderen bisherigen Richtlinien über Hilfsmaßnahmen für Unternehmen im Zuge der Corona-Krise - leider in einer Reihe von Punkten unpräzise und unklar formuliert. Insbesondere ist derzeit noch nicht klar, welche Kosten genau als bezuschussbare Fixkosten gelten. Diesbezüglich bleiben Erlässe des Finanzministeriums abzuwarten.

Klarheit besteht hingegen bereits über folgende wichtige Eckpunkte:

1. Die **Anträge** sind **elektronisch über Finanz-Online** einzubringen. Die Einbringung der Anträge hat **bis spätestens 31.08.2021** zu erfolgen.
2. Die in den Anträgen erforderlichen **Angaben zu Umsatzausfall und bezuschussbaren Fixkosten müssen von einem Steuerberater bestätigt werden. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben** drohen dem Antragsteller und seinem Steuerberater **auch strafrechtliche Konsequenzen** (insbes. nach dem Tatbestand des Förderungsmisbrauchs gemäß § 153b

StGB, der Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren nach sich ziehen kann)! Die im Antrag gemachten Angaben werden zunächst durch die Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) überprüft und können später auch noch einer detaillierten Kontrolle durch Betriebsprüfungen seitens des Finanzamtes unterzogen werden.

- Die **Auszahlung** von Fixkostenzuschüssen kann entweder **in 3 Tranchen oder in einer Summe** beantragt werden.

Entscheidet man sich für die **Auszahlung in 3 Tranchen** ist zu beachten:

	Beantragung möglich ab	Höhe der Tranche
Tranche 1	20.05.2020	Ein Drittel des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses auf Basis bestmöglicher Schätzung von Umsatzausfall und Fixkosten.
Tranche 2	19.08.2020	Ein weiteres Drittel des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses auf Basis bestmöglicher Schätzung von Umsatzausfall und Fixkosten.
Tranche 3	19.11.2020	Endabrechnung des gesamten Fixkostenzuschusses anhand qualifizierter Daten der Buchhaltung zu Umsatzausfall und Fixkosten sowie mit Bestätigung des Steuerberaters.

Entscheidet man sich für die **Auszahlung in einer Summe** kann der „**Gesamtantrag**“ **ab 19.8.2020** gestellt werden, vorausgesetzt bis dahin liegen qualifizierte Daten der Buchhaltung zu Umsatzausfall und Fixkosten vor.

- Im Fall von Kapitalgesellschaften** sind bei Inanspruchnahme von Fixkostenzuschüssen **Dividenden- bzw. Gewinnausschüttungen in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 verboten.**
- Beantragte **Fixkostenzuschüsse reduzieren sich um allfällige andere Zuschüsse von Bund, Ländern und Gemeinden im Zusammenhang mit der Corona-Krise**, wie etwa Zuschüsse aus dem Corona-Härtefallfonds oder Zuschüsse nach dem Epidemiegesetz. Eine vom AMS gewährte **Kurzarbeitsbeihilfe ist allerdings nicht in Abzug zu bringen.**

Falls Sie Lust und Laune zum „Schmökern“ haben finden Sie im Anhang den Volltext der Richtlinie.

Praktische Abwicklung der Antragstellung durch unsere Kanzlei:

Bei Klienten, deren Buchhaltung durch unsere Kanzlei erstellt wird, werden wir in den kommenden Wochen **zunächst erheben, ob ein Anspruch** auf einen Fixkostenzuschuss **tatsächlich besteht**. Falls ja, werden wir **in der Folge** auch alle für die Antragstellung im Detail **erforderlichen Daten** der Buchhaltung zu Umsatzausfall und Fixkosten **zusammenstellen**.

Mit Klienten, die sich die Buchhaltung selbst erstellen, werden wir hinsichtlich Prüfung, ob ein Anspruch auf einen Fixkostenzuschuss tatsächlich besteht, und hinsichtlich Zusammenstellung der für die Antragstellung im Detail erforderlichen Daten der Buchhaltung zu Umsatzausfall und Fixkosten jeweils individuell Kontakt aufnehmen.

Die **Antragstellung für anspruchsberechtigte Klienten** beabsichtigen wir jeweils **in Form von „Gesamtanträgen“** durchzuführen, deren **Einbringung** - wie oben dargelegt - erstmals **ab 19.8.2020** möglich sein wird. Die Einbringung solcher „Gesamtanträge“ halten wir aus folgende Gründen für die sinnvollere Vorgangsweise:

- Die erforderlichen qualifizierten Daten der Buchhaltung zu Umsatzausfall und Fixkosten liegen erst bis dahin vollständig vor.
- Die Klärung der derzeit noch offenen Fragen i.Z.m. der neuen Richtlinie wird voraussichtlich auch noch mehrere Wochen auf sich warten lassen.
- Eine „komprimierte“ Antragstellung spart Zeit und Geld.

Wiener Neudorf, den 19.5.2020

HPS Steuerberatungs GmbH